

*Hinweis: Die nachfolgende Satzung ist in der vorliegenden Form mit Eintrag der in der Mitgliederversammlung vom 3.7.2018 beschlossenen Satzungsänderungen im Vereinsregister wirksam geworden (Eintrag beim Amtsgericht Mannheim unter VR 220364 am 25.10.2018) und ersetzt somit die Satzung Stand 10.3.2009.*

## **Satzung des Fördervereins der Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch e.V.** Stand: 03.07.2018

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch e.V.“.
- (2) Er ist im Vereinsregister einzutragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 77855 Achern.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur durch die ideelle und finanzielle Förderung der Kunst- und Musikschule Achern-Oberkirch.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Abs. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

### **§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, sofern sie den Zweck von § 2 und die Satzung in ihrer Gesamtheit anerkennt.
- (2) Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung (bei juristischen Personen).
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er kann zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es die Interessen des Vereins schädigt, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluss ist binnen eines Monats nach Zustellung Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (6) Personen, die für die Zwecke des Vereins in besonderem Maß eingetreten sind, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(7) Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag ist spätestens zur Mitte des Geschäftsjahrs per Bankeinzug fällig.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres durchzuführen. Der/die 1. Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin zur Mitgliederversammlung elektronisch (mit einfacher E-Mail) oder schriftlich ein. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, können in einer zweiten Mitgliederversammlung die Beschlüsse ohne Einhaltung des Quorums gefasst werden. Bei der Einladung hierzu ist auf die besondere Situation hinzuweisen.

(2a) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung im elektronischen Verfahren (über einfache E-Mail) oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der Vorstand beschließt, ob im elektronischen oder schriftlichen Verfahren abgestimmt werden soll. Es besteht auch die Möglichkeit, einzelne Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, im schriftlichen Verfahren und die übrigen im elektronischen Verfahren beschließen zu lassen. Im elektronischen Verfahren werden die vom Vorstand beschlossene(n) Beschlussvorlage(n) per E-Mail an die Mitglieder versendet. Im schriftlichen Verfahren erfolgt der Versand auf dem Postwege. Der Vorstand setzt fest, an welche Adresse bis zu welchem festen Datum die Stimmabgabe zu erfolgen hat. Dies ist zusammen mit der/den Beschlussvorlagen mitzuteilen. Die Frist soll im Regelfall ca. einen Monat betragen. Im Eilfall kann sie verkürzt werden. Nicht abgegebene Stimmen zählen als Enthaltungen. Auch wenn ein Mitglied unverschuldet die Frist versäumt, erfolgt keine Fristverlängerung. Nach Auswertung der Stimmabgabe wird allen Mitgliedern das Ergebnis zeitnah elektronisch oder schriftlich mitgeteilt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn dies  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorsitzenden schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin mitzuteilen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt offen und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Vorstandes und der zwei Rechnungsprüfer
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

(7) Wahlen mit mehr als einem Bewerber sind geheim durchzuführen. Ansonsten kann per Akklamation abgestimmt werden. Zur Durchführung der Wahl bestimmt die Versammlung eine(n) Wahlleiter(in) aus ihrer Mitte, der/die selbst nicht zur Wahl steht.

(8) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme offen steht. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in und der/dem Schriftführer/in sowie ggf. bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) *weggefallen*
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Nur beim Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist die 2/3-Mehrheit erforderlich.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann Beschlüsse darüber hinaus auch elektronisch (mit einfacher E-Mail) oder schriftlich fassen; für das Verfahren gilt § 6 Abs. 2a entsprechend mit der Maßgabe, dass der/die 1. Vorsitzende die Beschlussvorlagen formuliert. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 1 Vorstandsmitglied dies verlangt.
- (5) Die Leiter der beiden Geschäftsstellen der Musik- und Kunstschule werden zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen.
- (6) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Die/der Vorsitzende, die/der Schriftführer/in und ggf. bis zu zwei Beisitzer/innen werden in den geraden Jahren auf Dauer von 2 Jahren gewählt; die/der 2. Vorsitzende, die/der Kassierer/in und ggf. die/der dritte Beisitzer/in in den ungeraden Jahren ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren. Bis zur Wiederwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.
- (7a) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird dem Vorstand das Recht eingeräumt, bis zum Ablauf der Amtsperiode dieses Vorstandsmitglieds zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit ein weiteres Vorstandsmitglied zu kooptieren, d.h. auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses kommissarisch zu bestimmen.
- (8) Wird ein Mitglied des Vorstandes wegen frühzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, so dauert diese Amtszeit nur bis zu der nächsten turnusmäßig stattfindenden Wahl.
- (9) Über die Ergebnisse der Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Jedes Mitglied des Vorstandes erhält eine Kopie des von den beiden Vorstandsmitgliedern genehmigten Protokollentwurfs.

## **§ 8 Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

## **§ 9 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung

## **§ 10 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Bei Auflösung erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.